

1) V e r f ü g u n g

Reduzierung der Gebühren für Scans (entsprechend lfd. Nr. 2.1.5. der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Mai 2003) gemäß § 4 der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung

Nach § 4 der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Mai 2003 kann für die lfd. Nr. 2.1.1 bis 2.1.5, 2.1.7 und 2.2 der Anlage der Landesverordnung aufgeführten sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses unter anderem Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung erteilt werden. Einen solchen Einzelfall sehe ich vor dem Hintergrund der Einführung von APERTUS und der damit einhergehenden zunehmenden Anforderungen von Scans statt Fotokopien hinsichtlich in einfacher Weise hergestellter Scans (einfache digitale Reproduktionsvorlagen) gegeben. Ich verfüge hiermit die Reduzierung um 95 % für einen Scan (entsprechend lfd. Nr. 2.1.5. der Landesverordnung über die Gebühren im Bereich der Landesarchivverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Mai 2003) auf einen Betrag von € 0,50 auf unbestimmte Zeit. Geringe Anzahlen von Scans im Zusammenhang eines Benutzungsanliegens können zudem als Bagatellfall ohne Gebührenerhebung erfolgen.

Die Reduzierung bezieht sich ausdrücklich nicht auf in der Fotowerkstatt hergestellte Scans, da diese aufgrund des erheblich teureren Geräteeinsatzes und der durch Ausbildung erworbenen handwerklichen Leistung im weiteren Sinne qualitativ als höher einzuschätzen sind und daher nicht als in einfacher Weise hergestellt gelten können. Es handelt sich um höherwertige digitale Reproduktionsvorlagen. Scans in einfacher Lesequalität, für die keine Gebühren erhoben werden dürfen, werden nicht erstellt.

Dr. Elsbeth Andre
Leiterin der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz